

# Satzung des Berufsverbandes „Wasserbauer in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung „e.V.

## § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verband führt den Namen: Berufsverband Wasserbauer in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung e.V.
- 1.2 Der Sitz des Verbandes ist: Stockstadt am Rhein, Der Verband ist in Darmstadt in das Vereinsregister eingetragen.  
Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz des Verbandes.

## § 2 Zweck des Verbandes

- 2.1 Aufgaben und Ziele des Verbandes sind:
  - 2.11 die rechtliche Stellung des Berufsstandes in der Gesellschaft durchzusetzen,
  - 2.12 die Berufsständischen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern und die entsprechenden Berufsbilder mit zu Gestalten,
  - 2.13 die allgemeinen Berufsfragendes Berufsstandes zu vertreten,
  - 2.14 die Ausbildung der Mitglieder zu fördern und sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen,
  - 2.15 die Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung zu fördern,
  - 2.16 die Tradition des Berufsstandes zu pflegen.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verband ist ein Zusammenschluss der Beschäftigten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
- 3.2 Der Verband unterscheidet folgende Mitglieder:
  - 3.21 ordentliche Mitglieder können alle in 3.1 genannten werden.
  - 3.22 außerordentliche Mitglieder können werden:
  - 3.23 Ehrenmitglieder
- 3.3 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Vorstand gestellt werden.  
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.  
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um das Wohl und die Ziele Des Verbandes besonders verdient gemacht hat.
- 3.4 Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft (§ 3) endet durch:
- 4.11 austritt, der nur zum ende eines Vierteljahres erfolgen kann und dem Vorstand 6 Wochen vorher schriftlich erklärt sein muss.
- 4.12 Auflösung des Dienstverhältnisses zur Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (§ 3.1) jedoch nicht bei anschließendem Übertritt in den Ruhestand.
- 4.13 Tod des Mitgliedes
- 4.14 Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden muss. Der Beschluss ist den Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dieser kann gegen den Beschluss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch erheben, über den der Vorstand Endgültig entscheidet. Der Ausschluss kann insbesondere, wenn das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung, länger als 6 Monate seine Beiträge (§ 5) nicht bezahlt hat erfolgen. Seine Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge (§ 5.2) bleibt davon Unberührt.
- 4.15 Personen die ihre Mitgliedschaft aufgeben verloren haben, verlieren Damit alle etwaigen Ansprüche an den Verband.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Ordentliche Mitglieder (§ 3.2.1) zahlen monatliche Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung (§ 8.3.7) festgesetzt wird.
- 5.2 Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld
- 5.3 Außerordentliche Mitglieder (§ 3.2.2 ) und Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei

## § 6 Gliederung des Verbandes

- 6.1 Der Verband kann die Bildung von Bezirksgruppen zulassen.
- 6.2 Die Bezirksgruppen werden Organe des Verbandes, für die Diese Satzung entsprechende Anwendung findet.

## § 7 Organe des Verbandes

- 7.1 Organe des Verbandes sind:
- 7.11 die Mitgliederversammlung,
- 7.12 der Vorstand,
- 7.13 die Arbeitskreise und Ausschüsse,
- 7.14 die Jahresversammlung der Bezirksgruppen,
- 7.15 die Bezirksvorstände.

## § 8 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung (§ 7.11)

- 8.1 an der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt in Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht in Zuständigkeiten anderer Organe fallen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - 8.31 Die Tagesordnung und die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
  - 8.32 die Richtlinien der Verbandsarbeit,
  - 8.33 den Haushaltsplan,
  - 8.34 die Entlastung des Vorstandes,
  - 8.35 Satzungsänderungen,
  - 8.36 Anträge des Vorstandes und der Bezirke,
  - 8.37 Die Höhe der Beiträge.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
  - 8.41 den Geschäftsbericht
  - 8.42 den Kassen- und Kassenprüfbericht
- 8.5 die Mitgliederversammlung wählt:
  - 8.51 den Vorstand,
  - 8.52 die Kassenprüfer.

## § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 7.11)

- 9.1 die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorsitzenden einberufen.
- 9.2 Besondere Mitgliederversammlungen müssen stattfinden wenn:
  - 9.21 mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen,
  - 9.22 der Vorstand es für erforderlich hält,
  - 9.3 Der Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied kann zur Tagesordnung Stellung nehmen und begründete Anträge stellen.

## § 10 Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung und Wahlen

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die nicht erschienenen Mitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 10.2 Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 3 (3.21, 3.22, 3.23)
- 10.3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- 10.4 Wiederwahl ist in jeden Fall zulässig.
- 10.5 Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Sofern es sich um Wahlen handelt, muss auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes schriftlich abgestimmt bzw. gewählt werden.

## § 11 der Vorstand

- 11.1 Den Vorstand bilden,  
der erste sowie der zweite Vorsitzende,  
der erste Schriftführer,  
der zweite Schriftführer,  
der Schatzmeister,  
die Beisitzer,
- 11.2 Die Mitglieder des Vorstandes bilden zugleich den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten sich gegenseitig.
- 11.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (§ 7.11) für 4 Jahre gewählt. (§ 8.5)
- 11.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann an dessen Stelle vom Vorstand ein Vertreter berufen werden, der von der nächsten Mitgliederversammlung (§8,5) bestätigt werden muss.

## § 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes (§ 11)

- 12.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
  - 12.11 die Durchführung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse,
  - 12.12 das Aufstellen des Haushaltsplanes und des Geschäftsberichtes
  - 12.13 die Vorlage des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes
  - 12.14 das Einberufen und Durchführen von Versammlungen und Tagungen der unter 7.11 bis 7.15 genannten Verbandsorgane.
  - 12.15 das Einberufen und Abberufen von Arbeitskreisen und Sonderbeauftragten.
  - 12.16 das Gestalten der Verbandszeitschrift
  - 12.17 die Veranlassung zur Vorlage des Prüfberichtes durch die Kassenprüfer bei der Mitgliederversammlung.
- 12.2 zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

## § 13 Geschäftsstelle

- 13.1 zur Durchführung der Arbeiten des Verbandes wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- 13.2 zur Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand eines der Mitglieder als Hauptgeschäftsführer bestellt. Der Vorstand kann einen weiteren Geschäftsführer bestellen.
- 13.3 der Vorstand regelt seine Aufgaben und Arbeitsweise bezüglich der Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung.

## § 14 Geschäftsjahr, Kassenprüfungen, Vergütungen, Niederschriften

- 14.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 14.2 Die Kassen des Verbandes und der Bezirke sind mindestens einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung, bzw. Jahresversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen..
- 14.3 Die in Funktion gewählten Mitglieder üben diese Tätigkeit ohne Vergütung aus. Unvermeidliche Auslagen sind ihnen jedoch zu erstatten. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand endgültig.
- 14.4 Über die Versammlungen und Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben sind.

## § 15 Verbandsmitteilungen

- 15.1 zur Unterrichtung und Fortbildung der Mitglieder gibt der Vorstand in nicht festgesetzten Abständen ein Mitteilungsblatt heraus. Die Abgabe an die Mitglieder ist kostenlos.

## § 16 Satzungsänderungen

- 16.1 Bestimmungen der Satzung können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

## § 17 Auflösung des Verbandes

- 17.1 Der Verband muss aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt.
- 17.2 Die Abwicklung der Geschäfte des Verbandes wird vom letzten Vorstand durchgeführt. Die in Auflösung herbeiführende Mitgliederversammlung kann besondere Liquidatoren bestellen.
- 17.3 Das Verbandsvermögen ist dem Sozialwerk des Bundesverkehrsministeriums oder, falls dieses nicht möglich ist dem Deutschen Roten Kreuz zuzuführen.

## § 18 Inkrafttreten

- 18.1 Diese Satzung ist auf der Gründerversammlung am 29.01.1988 in Oppenheim beschlossen und in den Mitgliederversammlungen am:

08.11.1988

14.06.1997

30.06.2001

12.05.2007

07.07.2012 geändert worden.

